



Evangelischer Kirchenkreis
an Lahn und Dill
HÖREN - GLAUBEN - HANDELN

Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill
Postfach 14 46 – 35524 Wetzlar

Vorsitzende, stellv. Vorsitzende, Kirchmeister
der Presbyterien, Pfarrer:innen, die keinem Pres-
byterium angehören, Gemeindebüros

zur Kenntnis:

KSV, Mitarbeitende im Kirchenkreis, Öffentlich-
keitsreferentin

**Evangelisches Kirchenamt
Verwaltungsleitung**

Turmstraße 34, 35578 Wetzlar
www.evangelisch-an-lahn-und-dill.de

Dr. Claudia Kissling

Verwaltungsleitung
Telefon: 06441 4009-11
E-Mail: claudia.kissling@ekir.de

Sonja Pradl

Sachbearbeitung
Telefon: 06441 4009-29
E-Mail: sonja.pradl@ekir.de

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: ki/sp
Tgb-Nr.:

Wetzlar, den 22.06.2022

Informationsschreiben Nr. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Hinweise erhalten Sie in unserem 6. Informationsschreiben:

Allgemeines

Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtaufgaben des Kirchenamtes

Zunächst möchten wir Sie an das Schreiben vom 25. April 2022 zur Änderung der Satzung für das Kirchenamt erinnern, das Ihnen am selben Tag per Mail zugegangen ist. Für die neue Wahlpflichtaufgabe „Beschaffung von Strom und Wärme im Rahmen von Sammelverträgen durch das Kirchenamt benötigen wir von **allen** Kirchengemeinden **bis zum 1. August 2022** einen zustimmenden Presbyteriumsbeschluss, um diese Aufgabe für Sie durchführen zu können. Sollte eine Kirchengemeinde nicht zustimmen, dann kann diese Aufgabe nicht durch uns wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einige Punkte aufmerksam machen, die sich durch die Regelung der Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtaufgaben im Verwaltungsstrukturgesetz und seiner Rechtsverordnung auch in unserem Kirchenkreis in Zukunft ändern werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung der Umsatzsteuer in 2023:

1. Bitte beachten Sie, dass alle Pflichtaufgaben vom Kirchenamt durchgeführt werden **müssen**. Sollten Pflichtaufgaben outsourcebar sein, dürfen sie nur vom Kirchenamt in Auftrag gegeben werden. Wenn Sie Pflichtaufgaben des Kirchenamtes selbst durchführen oder diese anderweitig in Auftrag geben, könnte auf diesen Teil des Verwaltungskostenbetrags Umsatzsteuer für Sie entfallen. Dies könnte zur Folge haben, dass nicht nur Sie, sondern auch die übrigen Kirchengemeinden im Kirchenkreis sowie alle Kirchenkreise in der EKIR die entsprechende Aufgabe nicht

mehr als Pflichtaufgabe werten können und daher Umsatzsteuer zu entrichten haben. Wir bemühen uns daher, im Kirchenamt die Strukturen zu schaffen, um tatsächlich alle Pflichtaufgaben für Sie erledigen zu können. Im Interesse aller bitten wir Sie wiederum, uns diese Aufgaben zu überlassen, auch wenn Sie sie gerne und gut selbst durchführen können.

2. Dagegen können Sie alle Wahlaufgaben selbst übernehmen (soweit sie nicht durch Vereinbarung mit Ihrer Gemeinde oder durch Satzungsbeschluss für alle Kirchengemeinden auf uns übertragen sind). Beachten Sie hier jedoch, dass Sie nur outsourcembare Aufgaben fremdvergeben können. Wenn Sie nicht outsourcembare Aufgaben an andere vergeben, könnte auch hier die Folge sein, dass andere Kirchengemeinden und Kirchenkreise hier mit Umsatzsteuer im Innenverhältnis zu Ihrem Verwaltungsamt belegt werden, da die Aufgabe insgesamt nicht mehr als nicht outsourcbar gewertet wird.

Wir sind also in Zukunft durch diese Außenwirkung unseres Handelns viel mehr in Pflicht genommen als dies bisher der Fall war. Für eine Einordnung, welche Aufgaben Wahl- und welche Pflichtaufgaben sind und die Frage, ob Aufgaben outsourcbar sind oder nicht, verweisen wir noch einmal auf den Anhang zur Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz (Nr. 406a der Rechtsammlung der EKIR).

Schließlich können wir einige Aufgaben, die das Kirchenamt bisher für manche von Ihnen übernommen hat, **ab 2023 nicht mehr durchführen**. Dies liegt daran, dass wir hierfür nicht nur mit jeder einzelnen Kirchengemeinde eine Vereinbarung darüber schließen müssten, sondern auch für die Aufgabenerfüllung Gebühren von Ihnen erheben und diese auch noch mit Umsatzsteuer belegen müssten. Ein solches Vorgehen lohnt sich weder für Sie noch für uns. Konkret geht es hierbei um

- Druckereidienstleistungen,
- Bestellungen (i. d. R. von Papier) sowie
- Frankierdienste.

Ab 22. Dezember 2022 wie auch für alle Aufträge mit Leistungsdatum 2023 müssen wir diese Dienste leider einstellen. Die Kirchengemeinden werden hierzu noch gesondert informiert.

Ebenso kommen wir auf die Kirchengemeinden mit Kindertagesstätten noch separat zu. In diesen Bereichen sind für besondere Wahlaufgaben (Verwendungsnachweise, Verhandlungen) Vereinbarungen zu schließen. Wir werden unsere Gebühren moderat halten.

Personal

Veränderungen

In der Abteilung Finanzen und Wirtschaft kam und kommt es weiterhin zu einigen Veränderungen. Frau Lisa Kehr, seit 10.10.2020 in Elternzeit, hat ihre Beschäftigung mit Ablauf des 30.04.2022 beendet. Am 16.05.2022 hat Frau Caroline Rauguth ihren Dienst begonnen, als Elternzeitvertretung für Frau Nadine Müller.

Energiepreispauschale

Die von der Bundesregierung zur Abmilderung der gestiegenen Energiekosten eingeführte Energiepreispauschale in Höhe von 300 € für jeden Anspruchsberechtigten wird voraussichtlich im September 2022 mit dem Gehalt ausgezahlt.

Finanzen und Wirtschaft

Abgang von Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen zählen selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, die Ihnen mindestens ein Jahr dienen und die bei ihrer Anschaffung mindestens 800 EUR netto gekostet haben, z. B. Fahrzeuge, PCs, Kücheneinrichtung, Möbel, Musikinstrumente u. ä. Sie werden bei uns in der Anlagenbuchhaltung inventarisiert. Das bedeutet, dass wir für alle Änderungen entsprechende Mitteilungen von Ihnen benötigen, um die Anlagenbuchhaltung entsprechend anzupassen.

Bei einem sogenannten Anlagenabgang, d. h., wenn Sie den Vermögensgegenstand z. B. verkaufen, verschenken, verschrotten, im Rahmen der Gewährleistung zurückgeben u. ä., müssen wir das Wirtschaftsgut wieder ausbuchen. Dafür benötigen wir von Ihnen einen geeigneten Nachweis, der durch die verantwortliche Person zu unterzeichnen ist. Hierfür haben wir ein Protokoll (siehe Anlage) erstellt, welches wir Sie bitten, ab sofort zu verwenden.

Umsetzung „elektronischer Workflow“ (digitales Rechnungswesen) bis 01.01.2026 für alle Kirchengemeinden

Seit dem 01.01.2022 werden die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill auf das digitale Rechnungswesen („elektronischer Workflow“) umgestellt. Seitdem wurden mittlerweile acht Mandanten (sieben Kirchengemeinden und der Kirchenkreis) erfolgreich auf den elektronischen Zeichnungsprozess umgestellt. Unser Ziel ist es, dass spätestens bis zum 01.01.2026 sämtliche Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises an Lahn und Dill auf den digitalen Workflow umgestellt werden. Die Kirchengemeinden können sich bei **Interesse für eine Umstellung in nächster Zeit** bei Frau Lea Bohländer (Tel. 06441 4009 51 / E-Mail: lea.bohlaender@ekir.de) melden.

Vorteile des digitalen Rechnungsworkflows auf einen Blick:

- Analoge und digitale Rechnungen lassen sich leicht importieren und verarbeiten
- Kürzere Durchlaufzeiten; Laufwege und Verzögerungen entfallen
- Mahnungen können früher verschickt werden
- Kosten lassen sich deutlich reduzieren und Skonti ausnutzen
- Mehr Sicherheit durch Vermeidung von Übertragungsfehlern
- Rechnungen sind online jederzeit, für jeden und von überall einsehbar
- Es wird angezeigt, in welchem Prüfschritt sich die Rechnung aktuell befindet

Superintendentur

Protokollbuchauszüge

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgte eine Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung im Blick auf die Form von Protokollbuchauszügen. Neu ist, dass innerhalb von Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Beglaubigung mit Siegel nicht mehr erforderlich ist. D. h., dass diese „internen“ Protokollbuchauszüge nicht mehr unterschrieben und gesiegelt werden müssen.

Presbyteriumswahl 2024 – Informationsveranstaltung

Die Landessynode 2022 hat die Einführung der digitalen Wahl sowie weitere Anpassungen im Presbyteriumswahlgesetz beschlossen. Der Terminplan für die Presbyteriumswahl 2024 wird im Laufe des Sommers von der Kirchenleitung beschlossen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das vollständig geänderte Presbyteriumswahlgesetz einschließlich Terminplan und Vordrucken wird in Form

einer Broschüre gedruckt und voraussichtlich im November/Dezember zur Verfügung stehen. Die jeweils aktuelle Version des Presbyterwahlgesetzes kann auch über [kirchenrecht-ekir.de](https://kirchenrecht-ekir.de/document/3036) mit folgendem Link eingesehen werden: <https://kirchenrecht-ekir.de/document/3036>, ebenso die Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz: <https://kirchenrecht-ekir.de/document/17987>

Die Mitarbeiterinnen der Superintendentur bieten eine Informationsveranstaltung für Presbyteriumsmitglieder und Gemeindegemeindeführerinnen an, in der die Neuerungen für die Presbyteriumswahl 2024 vorgestellt und erläutert und grundlegende Abläufe und Informationen weitergegeben werden.

Dazu gibt es folgende **Terminvorankündigung**:

Dienstag, 20. September 2022, 18.00–20.00 Uhr, in Form einer Videokonferenz

Schließlich möchten wir Sie bitten, mit unseren Mitarbeitenden auch weiterhin im Vorab Termine zu vereinbaren, wenn Sie im Kirchenamt vorbeikommen möchten. Wir arbeiten auch in Zukunft nicht immer vom Büro aus. Zudem ist eine Anmeldung für eine zielgerichtete Vorbereitung Ihrer Anliegen hilfreich. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin persönlich Post bei uns einwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Claudia Kissling, Verwaltungsleiterin